

Auftrag zur Belieferung mit **unser aller ökostrom**

**1. Auftraggeber**

Anrede	Telefon
Vorname / Name	
Geburtsdatum	E-Mail
Straße/Hausnummer (Abnahmestelle)	
PLZ / Ort	
Rechnungsadresse (falls abweichend)	

**2. Bisheriger Lieferant**

Name des bisherigen Stromversorgers
Kundennummer beim bisherigen Stromversorger
Zählernummer
Gewünschter Lieferbeginn zum nächst möglichen Termin
zum _____
Vorjahres-Stromverbrauch in kWh

**3. Preise – unser aller ökostrom**

Für die Lieferung des Stroms gelten folgende Preise einschließlich Stromsteuer, KWKG-Zuschlag, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage sowie der Konzessionsabgabe. Die Bruttopreise sind gerundet und enthalten die zurzeit geltende Umsatzsteuer (Stand: 31.12.2023).

<b>Preise gültig ab 01.01.2024</b>		
	Arbeitspreis	36,39 Cent/kWh
	Grundpreis	8,90 €/Monat

**4. Einzugsermächtigung**

**Bitte füllen Sie beigefügtes SEPA-Lastschriftmandat aus!**

**5. Auftrag, Vollmacht, Bonitätsprüfung**

5.1 Ich bevollmächtige die Stadtwerke Verden GmbH zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Energieversorgers erforderlich werden, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Kündigung des bisherigen Bezugsvertrages, für die Abfrage der Verbrauchsdaten des Kunden aus den vorangegangenen Jahren sowie den Abschluss der für eine Belieferung notwendigen Verträge mit dem Netzbetreiber. Insoweit ist der Lieferant von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Vom Lieferanten abgeschlossene Verträge bleiben gültig, bis der Kunde sie kündigt.

5.2 Ich willige ein, dass die Stadtwerke Verden GmbH dem Bürgel Wirtschaftsinformationsdienst Hamburg Daten für die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Liefervertrages übermittelt und Auskünfte über mich von dem Bürgel Informationsdienst erhält. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden dabei gewahrt.

5.3 Ergänzend finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung, die als Anlage beigefügt sind.

**6. Widerrufsbelehrung für private Letztverbraucher**

**6.1 Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Verden GmbH, Weserstraße 26, 27283 Verden, Telefon: 04231 915-0, Fax: 04231 915-120, E-Mail: [info@stadtwerke-verden.de](mailto:info@stadtwerke-verden.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Ein entsprechendes Muster-Widerrufsformular ist in unserem Kundencenter erhältlich.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

## 6.2 Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von unser aller ökostrom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

## 7. Auftragserteilung

Mit meiner Unterschrift erteile ich oben genannten Auftrag und erkläre mich mit Ziffer 5 und 6 einverstanden.

---

Ort / Datum

---

Unterschrift Auftraggeber

Stadtwerke Verden GmbH  
Postfach 1747  
27267 Verden (Aller)

Kundennummer: \_\_\_\_\_

Kunde:

Stadtwerke Verden GmbH, Weserstraße 26, 27283 Verden (Aller)  
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE69ZZZ00000271297  
Mandatsreferenz: **wird separat mitgeteilt**

### SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Stadtwerke Verden GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Verden GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber): \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl und Ort: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

**BIC:** \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

**IBAN:** DE \_\_\_\_ / \_\_\_\_ / \_\_\_\_ / \_\_\_\_ / \_\_\_\_ / \_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Verden GmbH (SWV) für den Eigenverbrauch im Haushalt

### 1. Angebot und Annahme / Bisherige Vertragsverhältnisse / Laufzeit / Kündigung

- 1.1. Vertragliche Voraussetzung ist, dass der Jahresbedarf des Kunden 10.000 kWh nicht übersteigt. Kunden mit Doppeltarif sowie Prepaid – und Münzzähler können nicht beliefert werden.
- 1.2. Das Angebot der SWV in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt. Der Vertrag kommt zustande, sobald der Antrag des Kunden durch die SWV unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns in Textform bestätigt wird. Der tatsächliche Lieferbeginn, der vom gewünschten Lieferbeginn abweichen kann, hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind.
- 1.3. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Ungeachtet besonderer Kündigungsrechte kann der Vertrag von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden, erstmalig jedoch zum 31.12.. Die Kündigung bedarf der Textform.

### 2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Weiterleitungsverbot / Eigenerzeugungsanlagen

- 2.1. Die SWV liefert die elektrische Energie in Form von Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V, beides mit einer Nennfrequenz von etwa 50 Hertz in Niederspannung nach DIN IEC 38, EN 50160.
- 2.2. Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- 2.3. Die SWV ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden entsprechend der Regelungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 4 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder soweit und solange die SWV an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert ist. Der Kunde verpflichtet sich mit dem Auftrag zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an Strom und zur Zahlung des Entgelts gemäß den im Auftrag genannten Preisen.
- 2.4. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWV ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit.
- 2.5. Der Kunde hat die SWV vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme von Eigen erzeugungsanlagen schriftlich zu informieren.

### 3. Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Schlussrechnung / Anteilige Preisberechnung

- 3.1. Die Abrechnung wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers durchgeführt. Die Messeinrichtungen werden vom zuständigen Netzbetreiber, von der SWV, einem von diesen Beauftragten oder auf Verlangen der SWV oder des Netzbetreibers vom Kunden selbst abgelesen. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können die SWV und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.
- 3.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung der mit einem Ausweis versehenen SWV oder dem Netzbetreiber oder einem von diesen Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 3.3. Die SWV kann vom Kunden ein- oder zweimonatlich Abschlagszahlungen verlangen. Die SWV berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und/oder der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate nach billigem Ermessen. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist die SWV auch zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 3.4. Zum Ende jedes (von der SWV festgelegten) Abrechnungsjahres bzw. zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der SWV eine Jahres- bzw. Schlussrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
- 3.5. Der Kunde kann jederzeit von der SWV verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle gemäß § 20 StromNZV zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.
- 3.6. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Aufteilung des Strombezugs und des Grundpreises jeweils tagesantilig, der Arbeitspreise mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können prozentual durch die SWV angepasst werden.

### 4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung, Abschlüsse zu dem von der SWV festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens zu zahlen.
- 4.2. Bei Zahlungsverzug kann die SWV, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Für jeden Inkassogang sowie Bankrückläufer werden die entstandenen Kosten an den Kunden weitergegeben. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale. Die Pauschalen betragen
  - a) für jede Mahnung umsatzsteuerfrei 2,50 Euro
  - b) für jede Sperrankündigung umsatzsteuerfrei 17,50 Euro
- 4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.
- 4.4. Gegen Ansprüche der SWV kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Kosten für die vom Kunden aufgrund von Verzug verursachten Unterbrechungen und Wiederinbetriebnahmen der Anschlussnutzung trägt der Kunde auf Nachweis.

### 5. Vorauszahlung

- 5.1. Die SWV ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.
- 5.2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die SWV beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.
- 5.3. Sofern der Kunde entgegen Ziff. 5.1 keine Vorauszahlung leistet, gelten Ziff. 8.2, 8.3.

### 6. Preise und Preisanpassung / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- 6.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Grundpreis sowie dem Arbeitspreis gemäß dem Preisblatt zusammen. Er beinhaltet den Energiepreis, die Kosten für Messung und Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt inklusive der vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Modernisierungsgesetz (KWKG), der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage sowie die Konzessionsabgaben.
- 6.2. Die im Preisblatt genannten Preise sind Bruttopreise einschließlich der auf den Vertragsgegenstand (einschließlich der Erzeugung, Fortleitung, Lieferung oder Entnahme elektrischer Energie) entfallenden Steuern, insbesondere der Stromsteuer sowie der Umsatzsteuer in den jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhen.
- 6.3. Werden die Leistungen des diesen Bedingungen zugrunde liegenden Vertrages oder, soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich, die Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder der Handel elektrischer Energie mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen belegt (wie beispielsweise zur Zeit dem KWKG, Offshore-Haftungsumlage sowie der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV) oder ändert sich deren Höhe, ist die SWV berechtigt, diese Änderungen mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dem nicht entgegensteht. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung der im vorstehenden Satz benannten Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen ist die SWV zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 6.4. Die SWV kann die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder den Betrieb/die Nutzung des Verteilernetzes oder die Nutzung der vorgelagerten Netze ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z. B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen [„G-Komponente“]).
- 6.5. Änderungen der Preise sind nur zum Monatsersten möglich. Die SWV wird dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Preisanpassung als genehmigt.
- 6.6. Ziffer 6.3 und 6.4 gelten nicht für den Zeitraum eines vertraglich vereinbarten Festpreises.
- 6.7. Ungeachtet vorstehender Bestimmungen erhält der Kunde Informationen über die aktuellen Tarife unter der Tel.-Nr. 04231 915-510 oder im Internet unter [www.unser-aller-strom.de](http://www.unser-aller-strom.de).

### 7. Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

Die SWV wird dem Kunden die Anpassung nach vorstehendem Absatz spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von vier Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von der SWV in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

### 8. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

8.1. Die SWV ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“).

8.2. Gleiches gilt bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe, wenn dem Kunden spätestens vier Wochen zuvor die Unterbrechung angedroht und drei Werktage vorher die Unterbrechung erneut angekündigt wurde.

8.3. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) der Kunde sich mit einer fälligen Zahlung in Verzug befindet und dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde

b) die Voraussetzungen nach Ziffer 8.1 wiederholt vorliegen.

8.4. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder wenn Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird.

8.5. Darüber hinaus ist die SWV berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer negativen Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei (z.B. SCHUFA) insbesondere zu folgenden Punkten fristlos zu kündigen: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiung.

### 9. Haftung

9.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung).

9.2. Die SWV wird unverzüglich über die mit Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

9.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).

9.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.

9.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

### 10. Umzug / Lieferantenwechsel / Rechtsnachfolge

10.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug mit einer Frist von sechs Wochen auf das Ende eines Kalendermonats unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen, um die Weiterbelieferung durch den Lieferanten zu ermöglichen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber dem Lieferanten für von Dritten an der ursprünglich vertraglich vereinbarten Abnahmestelle entnommene elektrische Energie.

10.2. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag nur, wenn der Kunde aus dem Gebiet eines Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Die SWV unterbreitet dem Kunden für die neue Abnahmestelle gerne ein neues Angebot über die Belieferung mit Elektrizität.

10.3. Bei einem Umzug innerhalb des Gebietes eines Netzbetreibers sind die Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von fünf Wochen auf das Ende eines Kalendermonats in Textform zu kündigen.

10.4. Die SWV gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel, soweit der Kunde den bestehenden Liefervertrag ordnungsgemäß gekündigt hat.

10.5. Die SWV ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von der SWV in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10.6. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung der SWV nach § 7 EnWG handelt.

### 11. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Zum Zwecke der Kreditprüfung wird uns die Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Postfach 500 166, 22701 Hamburg, die in ihrer Datenbank zu Ihrer Person gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten einschließlich solcher, die auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden, zur Verfügung stellen, sofern wir unser berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht haben. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erheben oder verwenden wir Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftsdaten einfließen.

### 12. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

### 13. Schlussbestimmungen

13.1. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die SWV derartige Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen auch über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

13.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die SWV und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

Stand März 2022